

Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (indirekter Gegenentwurf zur Initiative «Für bezahlbare Prämien»)

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –

Geändert: **842.1.1**

Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 65 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) in der Fassung nach der Änderung vom 29. September 2023;

gestützt auf die Botschaft 2024-DSAS-93 des Staatsrats vom 5. Oktober 2026;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF [842.1.1](#) (Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG), vom 24.11.1995) wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1a** (neu), **Abs. 1b** (neu)

¹ Der Staat gewährt Versicherten, Paaren und Familien in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen, bei denen die Belastung durch die Richtprämien 10,5 % des verfügbaren Einkommens übersteigt, eine Prämienverbilligung.

^{1a} Der Staatsrat setzt die Ausführungsbestimmungen fest.

^{1b} Er kann eine Einkommensgrenze festlegen, ab der die Prämienverbilligung gemäss einer progressiven Skala gekürzt wird.

Art. 12

Aufgehoben

Art. 13

Aufgehoben

Art. 14 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1a** (neu)

Hilfe an die Versicherten – Berechnungsgrundlage (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Das verfügbare Einkommen wird aufgrund der Kriterien, die sich aus der Veranlagung der letzten Steuerperiode ergeben, oder aufgrund des quellensteuerpflichtigen Einkommens berechnet.

^{1a} Keinen Anspruch auf Prämienverbilligungen haben:

- a) Personen, deren Vermögen den vom Staatsrat festgesetzten Betrag überschreitet;
- b) Personen, die von Amtes wegen steuerlich veranlagt wurden.

Art. 15 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1a** (neu), **Abs. 1b** (neu), **Abs. 1c** (neu), **Abs. 2** (*total-revidiert*)

¹ Die Prämienbelastung entspricht der Summe der Richtprämien der Versicherten, Paare und Familien.

^{1a} Die maximale Prämienbelastung beträgt 10,5 % des verfügbaren Einkommens, vorbehaltlich der in Artikel 10 Abs. 1b vorgesehenen progressiven Skala.

^{1b} Der Betrag der Prämienverbilligung entspricht der Differenz zwischen der Prämienbelastung und der maximalen Belastung. Der Staatsrat kann einen Betrag festlegen, unterhalb dessen wegen geringfügiger Bedeutung keine Prämienverbilligung gewährt wird.

^{1c} Der Betrag der Prämienverbilligung darf den Betrag der effektiven Prämie für die Grundversicherung nicht übersteigen.

² Der Staatsrat legt die Referenzprämien für die Berechnung der Verbilligungen fest.

Art. 21 Abs. 2 (geändert)

² Die AHV-Kasse kann über ein Abrufverfahren bei der Kantonalen Steuerverwaltung die zur Berechnung des verfügbaren Einkommens erforderlichen Daten über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Gesuchsteller einholen. Dabei müssen die Vorschriften aus der Gesetzgebung über den Datenschutz eingehalten werden.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht zudem dem fakultativen Finanzreferendum.

Es stellt den indirekten Gegenentwurf zur Verfassungsinitiative «Für bezahlbare Prämien» dar, über die gemäss Dekret vom ... in einer Volksabstimmung abgestimmt wird.

Nach seiner Annahme bleibt das vorliegende Gesetz so lange ausgesetzt, bis die Initiative zurückgezogen oder einer Volksabstimmung vorgelegt wurde; danach:

- > wird es im Hinblick auf die Ausübung des Referendumsrechts veröffentlicht, wenn die Initiative zurückgezogen oder in einer Volksabstimmung abgelehnt wurde;
- > wird es hinfällig, wenn die Initiative angenommen wird.

Der Staatsrat legt das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest.